

Datenschutzrechtliche Anforderungen bei dem Einsatz einwilligungsbedürftiger Cookies und Inhalten Dritter

Unter Berücksichtigung der jüngsten EuGH- sowie BGH-Rechtsprechung bedarf es bei der Setzung von Cookies, die zur Darstellung der Internetseite nicht zwingend erforderlich sind, einer Einwilligung eines jeden Besuchers. Hierunter fallen insbesondere Cookies für Tracking- und Analysedienste. Werden Cookies hingegen zur Speicherung von Spracheinstellungen oder zur Darstellung von Warenkorbhalten gesetzt, können diese in der Regel auf das berechtigte Interesse der verantwortlichen Stelle zur korrekten Darstellung der jeweiligen Inhalte beziehungsweise auf eine vertragliche Rechtsgrundlage gestützt werden. Auch bei einer Einbindung von Inhalten Dritter (z.B. Karten- und Medieninhalte oder Social-Media-Plugins) sind unter Umständen datenschutzkonforme Einwilligungen einzuholen. Zur Überprüfung und Anpassung Ihres Internetauftrittes sind insbesondere die folgenden Schritte erforderlich:

1. Überprüfung der Datenverarbeitungen auf der Internetseite

Die gesamte Internetseite sollte unter Berücksichtigung der jeweilig einschlägigen Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Einbindung von Cookies und Inhalten Dritter überprüft werden. Hierbei kann eine separate Überprüfung jeder Unterseite notwendig sein. Das Dresdner Institut für Datenschutz beziehungsweise Ihr/e Datenschutzbeauftragte/r unterstützt Sie gern. Dies betrifft – sofern notwendig – auch die Zusammenarbeit mit der Agentur, welche Ihre Internetseite erstellt hat oder derzeit betreut.

Für die Überprüfung Ihrer Internetseite empfehlen wir stets die Nutzung verschiedener Browser sowie die Verwendung folgender kostenfreier Internetseiten / Anwendungen:

- Webbkoll: <https://webbkoll.dataskydd.net/de/>
- BuiltWith: <https://builtwith.com/de/>
- Überprüfung der Google-Analytics-Konfiguration: <https://checkgoogleanalytics.psi.uni-bamberg.de/>
- Ghostery: Browsererweiterung für verschiedene gängige Browser.
- uBlock Origin: Browsererweiterung für verschiedene gängige Browser.
- Überprüfung der eingesetzten Cookies über den Browser, z.B. „Web-Speicher“ bei Firefox.

Bitte beachten Sie stets die Nutzungsbedingungen / Datenschutzerklärungen der jeweiligen Anbieter. Eine vollständige Auflistung der Datenverarbeitungen auf Ihrer Internetseite kann in der Regel nur in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Ersteller der Internetseite erfolgen.

2. Überprüfung der Einwilligungsbedürftigkeit

Im zweiten Schritt bedarf es einer detaillierten Überprüfung der Einwilligungsbedürftigkeit der eingesetzten Cookies sowie der eingebundenen Inhalte Dritter. Einwilligungsbedürftig sind in der Regel Cookies / Dienste im Zusammenhang mit:

- statistischer Analyse und Reichweitenmessung,
- verhaltens- oder standortbezogene Werbung,
- sozialen Netzwerken,
- Streaming-Inhalte, die bei Dritten gehostet werden,
- sonstigen Inhalten Dritter.

In der Regel nicht einwilligungsbedürftig sind insbesondere:

- Einbindungen von Diensten zur Verbesserung der Darstellung und Optimierung von Internetseiten, z.B. Darstellung von Inhalten durch ein Content Delivery Network (CDN).
- Cookie-Setzungen bezüglich der Spracheinstellungen, Verwendung von Schriften, Authentifizierung von Nutzern, Bereitstellung von Online-Formularen und Warenkorbfunktionen.

- Verarbeitungen von Endgeräteinformationen, z.B. IP-Adresse, Bildschirmauflösung, Betriebssystem zur korrekten Darstellung der Internetseite und aus Gründen der IT-Sicherheit.

3. Umsetzung der Einwilligung

Werden Cookies oder Dienste im oben genannten Zusammenhang eingesetzt, gilt es das Einwilligungserfordernis rechtskonform umzusetzen. Hierbei sogenannte „Cookie-Banner“ oder „Consent Management“-Dienste verwendet werden.

Grundanforderungen:

- Einblenden der Einwilligungsabfrage sofort und gut sichtbar bei Besuch der Internetseite, ohne dabei gesetzliche Pflichtinformationen (z.B. Impressum, AGB, Datenschutzerklärung) zu überdecken.
- Einwilligungsbedürftige Datenverarbeitungen dürfen erst nach aktiver Zustimmung des Nutzers vorgenommen werden (Passive Verhaltensweisen, wie z.B. das Navigieren / Scrollen, ein automatisiertes Schließen nach einer festgelegten Zeitspanne oder Wegklicken der Einwilligungsabfrage gelten grundsätzlich **nicht** als Einwilligung!)
- In der Regel muss ein Besuch der Internetseite auch dann möglich sein, wenn der Nutzer keine Einwilligung erteilt. Ausnahmen können sich im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Alternativen ergeben.
- Altersverifikation bei Internetseiten mit Angeboten für unter 16-jährige (vgl. Art. 8 DS-GVO)

Gestaltung:

- Hinweistext in klarer und verständlicher Sprache zur Verarbeitung, Übermittlung und Speicherdauer folgender Informationen: Endgeräteinformation (z.B. IP-Adressen und Browserinformationen), personenbezogene Daten von Nutzern durch Tracking und das Setzen von Cookies.
- Transparente Angabe von Verarbeitungszwecke, z.B. Analyse, Reichweitenmessung, verhaltens- und standortbezogene Werbung, Anzeige von Diensten Dritter, E-Mail-Marketing.
- Klare Auswahlmöglichkeit **Ja / Nein** für den Nutzer, ohne vorausgewählte Optionen.
- Hinweise über Dritte, die ebenfalls Cookies auf Endgeräten verwenden und Daten verarbeiten, ob Daten aus unterschiedlichen Quellen zusammengeführt werden und, dass die Einwilligung freiwillig erteilt wird, nicht für die Nutzung der Internetseite erforderlich ist und jederzeit widerrufen werden kann.

Unsere Empfehlung: Verwenden Sie für die Gestaltung drei gleichartige Schaltflächen:
(1) Alle Anbieter akzeptieren, (2) Alle Anbieter ablehnen, (3) Erweiterte Einstellungen.

Detaillierte Informationen unter „Erweiterte Einstellungen“:

- Exakte Beschreibung sämtlicher Verarbeitungszwecke.
- Nennung aller Drittanbieter als Datenempfänger mit Unternehmensbezeichnung und Anschrift (Nennung des Namens oder Cookie-Domain reicht nicht aus).
- Angabe der der Speicherdauer der Cookies.
- Einstellmöglichkeiten mit verschiedenen Optionen, um Einwilligungen für verschiedene Zwecke oder unterschiedliche Drittanbieter gesondert abgeben zu können.
- Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs, z.B. mittels Buttons „Alle deaktivieren“.

Dokumentation / Nachweis der Einwilligung:

- Protokollierung jeder Einwilligung, z.B. mittels Datums / Uhrzeit, IP-Adresse, Nutzer ID.
- Protokollierung des Inhaltes des Einwilligungstextes oder der Versionierung dieses.

4. Anpassung der Datenschutzinformationen

Darüber hinaus bedarf es unter Umständen einer Anpassung der Datenschutzinformationen (oftmals „Datenschutzerklärung“) der Internetseite. Ihr/e Datenschutzbeauftragte/r berät Sie gern hinsichtlich der Notwendigkeit sowie des Umfangs von Anpassungen. Hierbei ist es von enormer Bedeutung, dass Sie diese/n über sämtliche Anpassungen an der Internetseite in Kenntnis setzen.